

Männer im Grundschullehramt

Beitrag von „Herr Bernd“ vom 6. Oktober 2022 16:03

Ich möchte auf Beiträge im Alexander-Thread zu Punkt 4.2 [in dieser Bekanntmachung](#) zu Schullandheimfahrten antworten, hier weniger off-topic: Für mich ist der Passus zu Schullandheimfahrten: „Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist ausnahmsweise auch der ausschließliche Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig“, ein eher schwaches, weil im Schulalltag nicht bedeutsames Argument dagegen, als Mann usw. Es ist nur rein formal ein Argument dagegen. Wenn nicht öffentlich verlautbare Diskriminierung durch den Arbeitgeber, was dann? Man hätte in der Bekanntmachung „oder zwei männlichen“ einfügen können. Das wollte man aber nicht. Wohl aus Gründen.

Es wird mit Sicherheit von Schulleitungen, vielleicht auch von Schülern, zu wenig darauf hingewiesen, dass eigentlich nur ausnahmsweise zwei weibliche Begleitpersonen mitfahren dürfen. Sicher würden sich ein Vater, der Großvater eines Kindes - oder ein Nachbar - als Begleitperson bereiterklären, würde man es nur auf Elternabenden thematisieren. Erst recht, wenn die Fahrt nur drei Tage lang dauert. Vermutlich wird in Bayern seit Jahren der überwiegende Teil der Schullandheimfahrten von Grundschulklassen von zwei weiblichen Personen begleitet. Was laut Bekanntmachung nur ausnahmsweise sein darf. Man sollte sich ehrlich machen und „ausnahmsweise“ im Text streichen.